Bloy, René, Martin Böse, Thomas Hillenkamp, Carsten Momsen, Peter Rackow (Hrsg.)

Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht.

Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag.

ISBN 978-3-428-52920-9, 911 Seiten

Berlin (Duncker & Humblot) 2010, 124.- Euro

Mit der Festschrift, die Manfred Maiwald anlässlich seines 75. Geburtstags gewidmet ist[1], wird ein Wissenschaftler geehrt, der das Strafrecht und Strafprozessrecht wesentlich geprägt hat. Wie bei solchen Festschriften üblich decken die Beiträge einen weiten thematischen Bogen ab, wobei grundlegende Fragen der Dogmatik mit aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen verbunden werden. Ein Schwerpunkt liegt, entsprechend den Tätigkeitsbereichen des Jubilars, im italienischen (Straf)Recht.

So geht es von den philosophischen Grundfragen des Strafrechts über Probleme des Allgemeinen Teils des StGB zu einzelnen Vorschriften des Besonderen Teils bis hin zur aktuellen rechtspolitischen Diskussion bspw. im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Eine Reihe von Beiträgen behandelt strafprozessuale Fragestellungen. Weitere Beiträge tragen unter strafanwendungsrechtlicher, völker- und europastrafrechtlicher Perspektive der zunehmenden Bedeutung der internationalen Dimension des Strafrechts Rechnung. Für die Leser des Polizei-Newsletter dürften vor allem die folgenden Beiträge von Interesse sein:

W. Beulke (Zur alten und neuen Entgrenzung des § 142 StGB) beschäftigt sich mit dem Beschluss des BGH zum unvorsätzlichen entfernen vom Unfallort und kommt zu dem Ergebnis, dass eine restriktivere Auslegung dieser Vorschrift notwendig ist.

A. Dessecker (Die fragliche Effektivität des strafrechtlichen Schutzes vor beharrlichen Nachstellungen) zeigt auf, dass trotz nicht unerheblicher Fallzahlen bei Polizei und Staatsanwaltschaft (über 11.000 Fälle pro Jahr) die neue Vorschrift des § 238 StGB nur geringe praktische Bedeutung im Strafverfahren haben wird und Verurteilungen nur selten vorkommen werden, weil das Gewaltschutzgesetz und/oder polizeirechtliche Maßnahmen effektiver sind. Vor allem für Polizeibeamte dürfte die Ableitung und Begründung dieses Ergebnisses von Interesse sein, weil dadurch wieder einmal die Frage aufgeworfen wird, ob und wie die Polizei vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips mit solchen Anzeigen umgehen soll und kann, wenn sie relativ sicher weiß, dass es zu keiner Verurteilung kommen wird.

Die beiden Beiträge von *L. Foffani* (Europäisierung versus Nationalisierung des Wirtschaftsstrafrechts: Die italienische Reform der Bilanzfälschung vor dem EuGH (Fall Berlusconi)) und *D. Fondaroli* (Anmerkungen zur Gewinnabschöpfung ("confisca") im aktuellen italienischen Sanktionensystem) sind vor allem für diejenigen Polizeibeamten von Interesse, die grenzüberschreitende Ermittlungen tätigen – aber auch der allgemeine Vergleich und die Beschreibung des „Falles Berlusconi“ lohnen die Lektüre.

Dass wichtige strafrechtliche Grundentscheidungen auf der Basis ungesicherter Empirie getroffen werden, ist für den Kriminologen nicht neu. Der Beitrag von *W. Frisch*

[1] Eine Inhaltsübersicht sowie eine Leseprobe finden sich auf der website des Verlages unter http://www.duncker-humblot.de/?mnu=1100&cmd=1105&typ=1101&did=34762&tid=-1

*(*Defizite empirischen Wissens und ihre Bewältigung im Strafrecht) zeigt dies noch einmal deutlich auf und kommt dann zu dem (für einen Strafrechtsdogmatiker wenig überraschenden) Ergebnis, dass das Recht auch weiterhin ohne verfügbares gesichertes empirisches Wissen Regeln zu entwerfen und zu entscheiden habe. Allgemeine Erfahrungseinsichten und die „praktische Vernunft“ sollen diese Lücke schließen. Hier hätte man sich etwas mehr Progressivität gewünscht und die Forderung, zum einen dort wo tatsächlich empirisches Wissen vorhanden ist, dieses wenigstens zu nutzen, und zum anderen dort, wo dieses fehlt, es herzustellen oder bereitstellen zu lassen. Inhaltich (wenn auch in eine andere Richtung gehend) passen dazu die Beiträge von *D. Rössner* (Evidenzbasierte Kriminalprävention als Grundlage zweckrationaler Legitimation der Strafe), der genau in diese Lücke stößt (wenn auch im Bereich der Kriminalprävention und nicht der Sanktionierung) und von *B.-D. Meier* (Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt?), der jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf den (empirischen) Prüfstand stellt.

Schade ist es, dass bis auf die Beiträge von *K. Kühl* (Von der gerechten Strafe zum legitimen Bereich des Strafbaren) und von *P. Rackow (*Strafrechtliche Terrorismusbekämpfung durch Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen) die meisten anderen Beiträge das Thema der Festschrift „Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht“ eher am Rande behandeln. Dabei gibt es durchaus gute Gründe, sich diesem Thema (wieder) intensiver zu nähern, wie dies z.B. Peter-Alexis Albrecht in seinem fast zeitgleich erschienenen Werk „*Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*“ tut **(s. dazu die Besprechung im Polizei-Newsletter)**. Immerhin weißen die Beiträge z.B. von *W. Küper* („Gewalt vor Recht" statt "Recht vor Gewalt") und von *T. Weigend,* (Verständigung in der Strafprozessordnung: auf dem Weg zu einem neuen Verfahrensmodell?) in diese Richtung.

Schließlich macht der Beitrag von *H. Schöch* (Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener bei neuen DNA-Analysen?) auf eine Tatsache deutlich, die angesichts der zunehmenden Ermittlungserfolge bei lange zurückliegenden Taten durch DNA-Tests eine besondere polizeiliche, strafrechtliche und verfassungsrechtliche Bedeutung besitzt.

Thomas Feltes, Juli 2010